

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister der
Stadt Lippstadt
Ostwall 1
59555 Lippstadt

Datum: 11.11.2019
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
33-SE-SO-19-07
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Gregor Sanger
gregor.saenger@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3485
Fax: 02931/82-

Dienstgebaude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Zuwendungsbescheid (Projektforderung)

**Richtlinie uber die Gewahrung von Zuwendungen zur Forderung
der Strukturentwicklung des landlichen Raums vom 23.08.2019 –
SMBL 7817**

**Manahme: Umwandlung eines Naturrasenplatzes in einen
Kunstrasenplatz im Ortsteil Dedinghausen**

Ihr Antrag vom 10.09.2019, eingegangen am 16.09.2019

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen fur Zuwendungen zur Projektforderung fur Gemeinden (ANBest-G)
- Rechtsbehelfsverzicht
- Mittelanforderung / Auszahlungsantrag
- Anzeige Baubeginn
- Verwendungsnachweis

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDE33

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



I.

1. Bewilligung

Auf Ihren obengenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 12.11.2019 bis 30.11.2020 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Buchstaben: fünfhunderttausend Euro).

An der Zuwendung ist die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Nordrhein-Westfalen über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beteiligt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

„Umwandlung eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz im Ortsteil Dedinghausen“

Maßnahmeort: Sportzentrum Lippstadt Ost, Kleefeld, 59558 Lippstadt-Dedinghausen

Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4 der ANBest-G beträgt für Bauten und bauliche Einrichtungen **12 Jahre**.

Für den Fall, dass die Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist wesentlich geändert oder das geförderte Objekt veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Zuwendung vor.

Für die zu fördernden Objekte oder Flächen müssen Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Fertigstellung vorliegen.

Es sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen und umzusetzen.

Aufwendungen, die aus Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Mit der Maßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in wesentlichen Teilen zu beginnen, anderenfalls bleibt der Widerruf vorbehalten.



3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

in Höhe von 65 von Hundert

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 773.103,29 Euro als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag 500.000,00 Euro, gemäß Ziffer 1).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und des im Antrag aufgeführten Finanzierungsplans.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Gesamtausgaben laut Antrag (brutto):	773.103,29 €
Davon nicht zuwendungsfähig	0,00 €
Abzgl. Einnahmen	0,00 €
Grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	773.103,29 €
Abzgl. Leistungen Dritter	0,00 €
zuwendungsfähige Ausgaben	773.103,29 €
Eigenanteil	273.103,29 €
Bewilligte Zuwendung (65 %):	500.000,00 €

Die Zuwendung ist begrenzt auf den Höchstbetrag von 500.000,00 € nach Nr. 2.4.4.1 Buchstabe d) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums

Abweichungen hinsichtlich der Gesamtsumme bedürfen meiner Zustimmung. Wesentliche Änderungen bzw. Abweichungen vom Antrag oder Kostenänderungen bei der Durchführung der Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



5. Finanzierungsplan und Bewilligungsrahmen

Seite 4 von 6

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	2019	2020	Gesamt
	€	€	€
Bewilligte Zuwendung:	169.000,00	331.000,00	500.000,00

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nr. 1.4 der beigefügten ANBest-G ausgezahlt.

Die Zahlung wird auf die von Ihnen angegebene Bankverbindung geleistet. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung kann gemäß ANBest-G erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides und gelten entsprechend.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:

Aufbewahrungspflichten

Abweichend von den ANBest-G sind die Originalbelege von Ihnen bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten. Der Bewilligungsbehörde ist der Aufbewahrungsort mitzuteilen.

Anzeige Baubeginn

Der Baubeginn ist dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Arnsberg unter Verwendung des beigefügten Vordruckes anzuzeigen.



Prüfinstanzen

Bedienstete des zuständigen Ministeriums, des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes, der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 33) und des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen.

Statistische Angaben

Zu Zwecken der Evaluierung sind Sie ggf. verpflichtet, weitere noch näher zu bestimmende Angaben im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme auf Anforderung mitzuteilen.

Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist vom 12.11.2019 bis zum 30.10.2020 durchzuführen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen, subventionserheblich sind im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landdessubventionsgesetz vom 24. März 1977 -SGV.NRW.73.
2. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Ich behalte mir vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG NRW) oder nachträglich zu ändern bzw. nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG NRW).
4. Die Angaben des Antrages können an die zuständigen Organe des Landes übermittelt und zu statistischen Zwecken gespeichert werden.



IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch elektronisch an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

V.

Eine Durchschrift dieses Bescheides hat/ haben erhalten:

- Landesrechnungshof

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ferdinand Aßhoff)